

BGer 4C.225/2000 vom 8. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.225_2000

FR: TF 4C.225/2000 du 8 mars 2001

IT: TF 4C.225/2000 del 8 marzo 2001

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 2

a) Nach herrschender Auffassung untersteht das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klient jedenfalls insoweit dem Auftragsrecht, als es die Interessenwahrung des Klienten zum Gegenstand hat (statt vieler Schlüchter, Haftung aus anwaltlicher Tätigkeit unter Einbezug praktischer Fragen der Haftpflichtversicherung, AJP 1997 S. 1359; Fellmann, Berner Kommentar, N. 144 zu Art. 394 OR mit Hinweisen). Ein Schadenersatzanspruch des Klienten gegen den Anwalt wegen schlechter Mandatsführung setzt zunächst einen Schaden, eine Sorgfaltswidrigkeit sowie eine natürliche Kausalität zwischen diesen beiden Elementen voraus. Diesbezüglich trägt entsprechend der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB und entgegen der Auffassung, welche der Kläger zu vertreten scheint, der Mandant die Beweislast (Fellmann, Die Haftung des Anwaltes, in: Fellmann/Huguenin Jacobs/Poledna/Schwarz [Hrsg.], Schweizerisches Anwaltsrecht, S. 187 mit weiteren Hinweisen). Zur Bejahung einer Haftung muss der Schaden in rechtlicher Hinsicht zudem als adäquat kausale Folge der Sorgfaltsverletzung erscheinen und der Exkulpationsbeweis des Anwaltes scheitern (Art. 97 Abs. 1 OR). Steht - wie im vorliegenden Verfahren behauptet - ein Schaden aufgrund einer sorgfaltswidrig unterlassenen gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen und damit ein hypothetischer Kausalverlauf in Frage, ist der Kausalzusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden dann zu bejahen, wenn die unterlassene Rechtsvorkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Erfolg geführt hätte (BGE 124 III 155 E. 3d S. 165 mit Hinweis; vgl. auch BGE 87 II 364 E. 2; Kull, Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts gegenüber dem Mandanten, der Gegenpartei und Dritten, Zürich 2000, S. 116). b) Die Vorinstanz unterstellte ihrem Urteil den Schaden in der Höhe der vom Kläger vergleichsweise an die Y. _____ AG geleisteten Zahlung von Fr. 65'000.-- sowie das dem Beklagten vorgeworfene sorgfaltswidrige Verhalten - Unterlassen der Kollokationsklage gegen die Y. _____ AG - als gegeben. In Bezug auf den Kausalzusammenhang ging das Obergericht davon aus, der Kläger habe zunächst nachzuweisen, dass eine Anfechtung der Abweisung seiner eigenen im Konkurs der X. _____ eingegebenen Forderung gemäss Art. 250 Abs. 1 SchKG erfolgreich gewesen wäre, da dies Voraussetzung der Legitimation zur Kollokationsklage gegen die Y. _____ AG gemäss Art. 250 Abs. 2 SchKG gewesen wäre. Die vorinstanzlichen Erwägungen hinsichtlich der prozessualen Legitimation zur Kollokationsklage stehen dabei im Einklang mit der herrschenden Auffassung und sind entgegen den klägerischen Vorbringen bundesrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl.

, N. 2 zu Art. 250 SchKG ; Hierholzer, Kommentar zum SchKG, N. 23 zu Art. 250 SchKG ;
sinngemäss auch Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,

E. 6

Aufl. , S. 373 Rz. 52). Wäre der Kläger zur Kollokationsklage gemäss Art. 250 Abs. 2 SchKG gegen die Y. _____ AG überhaupt legitimiert gewesen, hätte er gemäss dem angefochtenen Urteil im Weiteren beweisen müssen, dass auch die Klage gegen die Y. _____ AG erfolgreich gewesen wäre. Nur unter dieser Voraussetzung wäre die Gläubigerstellung der Y. _____ AG im Konkurs der X. _____ entfallen, womit auch eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG und damit ein Vorgehen der Y. _____ AG gegen den Kläger unmöglich geworden wäre. Die Vorinstanz hielt sodann fest, der Kläger habe diesen erforderlichen Kausalzusammenhang nicht substantiiert behauptet. c) Der Kläger wendet sich in der Berufung gegen die Erwägungen der Vorinstanz zum Kausalzusammenhang. Abgesehen davon, dass er von einer unzutreffenden Beweislastverteilung ausgeht (dazu oben E. 2a), liegt seinen Ausführungen die Annahme zugrunde, die Vorinstanz habe den Kausalzusammenhang als unbewiesen oder als nicht gegeben erachtet. Beides trifft indessen nicht zu. Vielmehr hielt die Vorinstanz fest, dass die für die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden notwendigen Behauptungen im kantonalen Verfahren nicht aufgestellt worden seien. Der Kläger bestreitet zwar in pauschaler Weise die Richtigkeit der vorinstanzlichen Argumentation und verweist auf seine Ausführungen in der Berufungsreplik. Ob dies den Anforderungen an eine Versehrung genügt, ist zumindest fraglich, kann jedoch offen bleiben, da sich der vom Kläger zitierten Aktenstelle ohnehin keine Ausführungen zum Kausalzusammenhang entnehmen lassen. Da der Kläger gegen die vorinstanzliche Feststellung, er habe im kantonalen Verfahren den Kausalzusammenhang nicht behauptet, somit keine begründeten Rügen vorbringt, ist das Bundesgericht im Berufungsverfahren daran gebunden (Art. 63 Abs. 2 OG), zumal ausgeschlossen ist, die unterlassenen Behauptungen im Berufungsverfahren nachzuholen (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). d) Nach dem Gesagten hat das Bundesgericht davon auszugehen, dass der Kläger einen Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden im kantonalen Verfahren nicht prozesskonform behauptet hat. Mangels entsprechender Behauptungen war somit auch kein Beweisverfahren durchzuführen. Damit erweist sich auch die Rüge der Verletzung des aus Art. 8 ZGB fliessenden Rechts auf Beweis als unbegründet. 3.-Wurde der Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden nicht prozesskonform behauptet, fehlt von vornherein ein zur Bejahung einer Haftung des Beklagten notwendiges Tatbestandselement. Die Klage ist daher abzuweisen, womit sich erübrigt, auf die weiteren Vorbringen des Klägers einzugehen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.